

## Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Aalen

Am Dienstag, 17.03.2025, hat im Veranstaltungssaal KuBAA in Aalen eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Aalen stattgefunden. Bei der Versammlung wurde eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen. Diese Satzung ist durch die untere Jagdbehörde im Landratsamt Ostalbkreis zu genehmigen. Dies erfolgte zum 01.04.2026.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Aalen am 17.03.2026 folgende

### **S a t z u n g**

beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Aalen" (nachfolgend Jagdgenossenschaft genannt) und hat ihren Sitz in 73430 Aalen, Marktplatz 30. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

#### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Bei Erbbauverträgen tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
2. Der Jagdbezirk umfasst die Gemarkungen Aalen, Dewangen, Ebnet, Fachsenfeld, Unterkochen, Unterrombach-Hofherrnweiler und Waldhausen. Nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören die Eigenjagdbezirke und Flächen, welche in Folge Abrundung gern. § 12 JWVG abgetreten wurden.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

## **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken, sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der jagdbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen erfolgen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens zwei abwesenden Jagdgenossen vertreten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat,
2. Erlass und Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft,
3. Erhebung von Umlagen von den Jagdgenossen,
4. Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 10 Gemeinderat**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre bis 2032 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister, einen beschließenden Ausschuss, die Ortschaftsräte und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 11 Aufgaben des Gemeinderats/Jagdvorstands**

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Versammlung der Jagdgenossenschaft vorbehalten sind, zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

- f. Entscheidung über die Abschussplanung (Zielvereinbarung usw.) über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- g. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- h. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, mit der Maßgabe, die Verpachtung der einzelnen Jagdbögen auf die Ortschaftsräte zu übertragen, in deren Bereich der Jagdbogen liegt,
- i. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- j. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

Der Gemeinderat kann sachkundige Genossen, Sachverständige und Verbände (z. B. Bauernverband) bei Sachentscheidungen hinzuziehen.

## **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (digitales Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Das Jagdkataster kann (nach telefonischer/terminlicher Vereinbarung) von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft bei der Stadt Aalen eingesehen werden.

## **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagderlaubnissen gemäß § 25 JWMG. In beiden Fällen wird die Nutzungsberechtigung freihändig vergeben. Laufende Pachtverträge können verlängert werden. Eine öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung ist vorzusehen.

## **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadt Aalen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Versammlung, wie der Reinertrag aus der Jagdnutzung zu verwenden ist. Dabei soll der Reinertrag der Stadt Aalen zweckgebunden für
  - a. den Wald- und Feldwegeausbau bzw. deren Unterhaltung,
  - b. Geräte und Maschinen für die Jagdgenossenschaft

zur Verfügung gestellt werden.

Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.

2. Jagdgenossen, die innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jagdjahres einen schriftlichen Auszahlungsantrag stellen, wird der Reinertrag entsprechend ihrem Grundflächenanteil am gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausbezahlt. Bei Gesamthandeeigentümer muss der Antrag von sämtlichen Eigentümern unterzeichnet sein mit der Benennung der Person, welcher diese vertritt.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen (Gesamthandeeigentümer) ein geringerer Reinertrag als 50 € so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs diesen erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf vom Wirtschaftsjahr, spätestens 6 Monate danach dem von der Jagdgenossenschaft bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 2 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 19 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 25.000 € überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

## § 20 Rücklage

Es wird eine Rücklage (Höchstbetrag 50.000 €) aus dem Reinertrag gebildet.

## § 21 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden bei den öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Aalen im Internet unter [www.aalen.de](http://www.aalen.de) bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bei öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Aalen veröffentlicht.

Aalen, den 18.03.2026

.....  
(Gemeinderat), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Frederick Brütting

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

.....  
(untere Jagdbehörde)

Siegel